

RS Vwgh 1994/3/23 93/09/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1994

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs6 Z2 litc idF 1990/450;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/22 92/09/0387 1

Stammrechtssatz

Es ist das Recht jedes Arbeitgebers, sofern er damit nicht gegen zwingendes Recht verstößt, die Anforderungen festzusetzen, die er an eine von ihm zu beschäftigende Person stellt. Finden diese Anforderungen in objektiven Notwendigkeiten eine Grundlage, dann gehören sie zu den gesetzlich zulässigen Bedingungen der Beschäftigung (Hinweis E 25.4.1990, 89/09/0161). Der VwGH vermag nicht zu erkennen, daß dies im Falle der Suche nach einer Ersatzkraft für einen ausgeschiedenen Mitarbeiter anders sein sollte, es wäre denn, die Änderung des Anforderungsprofiles ließe an sich bereits erkennen, daß durch die neue Kraft eine von der freigewordenen gänzlich verschiedene Arbeitsstelle ausgefüllt werden soll. Das in § 4 Abs 6 Z 2 lit c AuslBG verwendete Wort "Ersatz" bezeichnet ganz allgemein eine Person, die anstelle einer nicht mehr vorhandenen oder nicht mehr geeigneten Person eingesetzt werden soll (Hinweis E 18.3.1993, 92/09/0386).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090187.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>